



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Stellungnahme des Innenministerium Kiel zu Imland Klinik

In der Landeszeitung vom 4.11.2022 ist auf Seite 9 der Artikel mit der Überschrift „Imland-Klinik in Fängen der Juristen – wie viele Millionen darf der Kreis überweisen?“ erschienen. Hier wird „eine schriftliche Stellungnahme aus dem Innenministerium in Kiel“ erwähnt. Wie lautet die erwähnte kommunalrechtliche Stellungnahme im Wortlaut?

Antwort:

Auf eine E-Mail Anfrage des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.10.2022 zur Einstandspflicht des Kreises für die imland gGmbH wurde per E-Mail vom 27.10.2022 folgende Aussage getroffen:

Im Kontext der Regelungen zur Bürgerbeteiligung ist grundsätzlich nicht ersichtlich, dass der Kreis – für den Fall eines positiven Ausgangs des Bürgerentscheids – mehr Mittel für den Erhalt einer seiner Gesellschaften aufbringen muss als er es in den vergangenen Jahren getan hat.

Aus haushalts- bzw. gemeindegewirtschaftlicher Sicht ist es Aufgabe der Kommunen ihre wirtschaftlichen Beteiligungen zu sichern und zu unterstützen. Den Kommunen stehen im Rahmen der Kreisordnung bzw. der Gemeindeordnung dabei eigene Instrumente zur Unterstützung ihrer Beteiligungen zur Verfügung. Dies sind beispiels-

weise eine Weiterleitung vorhandener liquider Mittel im Rahmen der Konzernfinanzierung oder – gegebenenfalls kreditfinanziert – eine Eigenkapitalerhöhung sowie die Gewährung von Bürgschaften.

Im Hinblick auf die Regelung des GmbH-Gesetzes stimme ich Ihnen zu, dass der Kreis jedoch nicht verpflichtet ist, der imland gGmbH in unbegrenzter Höhe beizustehen. Sollte der Bürgerentscheid erfolgreich sein, ist der Kreis Rensburg-Eckernförde zwar verpflichtet, den Bürgerentscheid auch umzusetzen. Gegebenenfalls sind dann auch Einsparungen in anderen Bereichen bzw. weitere finanzielle Maßnahmen des Kreises in Erwägung zu ziehen. Aber auch in diesem Fall besteht keine Haftung bzw. keine unbeschränkte Einstandspflicht.

Ob sich aus beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten - etwa aus den restriktiven Regelungen zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen - im Falle des Eintritts der Insolvenzreife Begrenzungen der Einstandspflicht ergeben könnten, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt von hier nicht beurteilt werden.

Ich weise darauf hin, dass mangels Ressortzuständigkeit keinerlei Aussagen zu möglichen Verpflichtungen aufgrund von anderweitigen Vorschriften - wie beispielsweise aus dem Krankenhausrecht - getroffen werden können.

Auf die per E-Mail vom 28.10.2022 vorgetragene Bitte des Landrats des Kreises Rensburg-Eckernförde um Konkretisierung der Größenordnung der Einstandspflicht des Kreises gegenüber der imland gGmbH wurde mit E-Mail vom 01.11.2022 wie folgt geantwortet:

Ich beziehe mich für meine Antwort auf Ihre Angaben in der nachstehenden E-Mail sowie auf die Presseberichterstattung, namentlich aus der SHZ. Bitte lassen Sie mich vorab darauf hinweisen, dass die Rechtsfrage, die Sie mit Ihrem Schreiben aufwerfen und für die Sie um eine konkretisierende Antwort bitten, nicht einfach zu beantworten und Antworten von einer gewissen Unsicherheit geprägt sind. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass für die Beantwortung nur wenig Zeit zur Verfügung stand.

In meiner E-Mail vom 27.10.2022 habe ich Ihnen u.a. mitgeteilt, dass es „im Kontext der Regelungen zur Bürgerbeteiligung (...) grundsätzlich nicht ersichtlich (ist), dass der Kreis – für den Fall eines positiven Ausgangs des Bürgerentscheids – mehr Mittel für den Erhalt einer seiner Gesellschaften aufbringen muss als er es in den vergangenen Jahren getan hat.“

An dieser Rechtsmeinung halte ich fest und führe diese wie folgt näher aus.

Grundlage für die Frage, ob sich nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid eine Pflicht des Kreises zum Nachschuss von weiteren finanziellen Mitteln an die imland gGmbH ergibt, ist das Recht des Bürgerentscheides aus der Gemeindeordnung selbst. Das bundesgesetzliche Gesellschaftsrecht selbst kennt diese Pflicht für einen GmbH-Gesellschafter nicht. Ob sich aus dem Recht der Krankenhausbedarfsplanung und dem zugrundeliegenden Bescheid eine solche Pflicht ergibt, konnte nicht untersucht werden.

Der Tenor des Bürgerentscheides legt im Falle des Erfolges gemäß § 16 f Abs. 8 KrO mit der Wirkung eines Kreistagsbeschlusses sinngemäß folgendes fest:

Die Grund- und Regelversorgung (Zentrale Notaufnahme, Allgemein-/ Unfallchirurgie und Innere Medizin), die Gynäkologie, die Geburtshilfe und die Geriatrie am Standort Eckernförde sowie die Psychiatrie am Standort Rendsburg - auf Basis des Szenario 1 „Optimierung und Sanierung der Standorte“ des KPMG-Gutachtens von 2021 - der imland gGmbH soll aufrechterhalten bleiben und der Kreis soll alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Stellung eines Antrags auf Änderung des Krankenhausplans und Abänderung des Feststellungsbescheides beim Gesundheitsministerium des Landes Schleswig-Holstein veranlassen.

Für die Frage, ob aus diesem Beschluss folgt, dass der Kreis in den nächsten Jahren eine gleichsam unbegrenzte Pflicht hat, die imland gGmbH mit finanziellen Mitteln zu unterstützen, ist der genaue Wille und die daraus folgende Bindungswirkung des Beschlusses auszulegen. Für die Auslegung des Tenors ist m.E. der Empfängerhorizont maßgeblich. Es ist also zu entscheiden, ob der Wille der Bürgerinnen und Bürger, die den Bürgerentscheid mit Ja beantworten, dahingehend auszulegen ist, dass sie konkludent damit eine in der Höhe unbegrenzte Unterstützungspflicht des Kreises statuieren wollten.

Dies ist meines Erachtens nicht der Fall.

Vielmehr geht eine verständige Bürgerin, ein verständiger Bürger davon aus, dass der Kreis jedenfalls alle üblichen und zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die er auch in der Vergangenheit und ohne Bürgerentscheid unternommen hat und hätte, um die imland gGmbH zu stützen. Darüber hinaus geht er davon aus, dass der Bürgerentscheid selbst natürlich einen Preis hat und dass diese Mehrkosten auch vom Kreis getragen werden mögen. Dafür kann er sich auf die Kostenschätzung berufen, die dafür einen Anhaltspunkt gibt. Nicht von seinem Willen umfasst - und im Übrigen auch nicht Gegenstand der Vorlagen und seiner Befassung – ist die Frage, in welcher Höhe der Kreis die Klinik aufgrund anderer Umstände unterstützen soll, die sich außerhalb des Sachverhaltes des Bürgerentscheides ergeben.

So liegt es nach dem mir bekannten Sachverhalt hier.

Die Klinik sieht sich in 2022 und in 2023 mit Kostensteigerungen konfrontiert, die sich im wesentlichen aus der Corona-Pandemie, den stark gestiegenen Energiekosten, den Tarifsteigerungen sowie aufgrund der allgemeinen Inflationsrate ergeben. Daraus resultieren Verluste, die den GmbH-Gesellschafter nötigen, über freiwillige Nachschüsse oder finanziellen Stützungen zu entscheiden. Die in Rede stehenden finanziellen Mittel sind mit denen vergangener Haushaltsjahre in der Höhe nicht zu vergleichen. Es kann nicht unterstellt werden, dass ein verständiger Bürger wollte, diese außergewöhnlichen Kostensteigerungen mögen bei der Bewertung der Sachlage gänzlich außer Betracht bleiben. Denn ein verständig denkender Mensch wird die entsprechenden Kosten und Kostensteigerungen ins Verhältnis setzen a) zur Bedeutung der Aufgabe aber auch b) zu den Auswirkungen der Finanzierung der zahlreichen übrigen Aufgaben eines Kreises. Daher ist der Tenor des Bürgerentscheides vielmehr so auszulegen, dass der Kreis jedenfalls zu den bisher üblichen Unterstützungsmaßnahmen verpflichtet war.

Üblich in diesem Sinne und von einem verständigen Bürger erwartbar ist eine finanzielle Hilfe des Kreises in Höhe des höchsten bisher geleisteten Zuschusses o.ä. für den Ausgleich höherer Kosten in einem Haushaltsjahr. Finanzielle Unterstützungen für Investitionsmaßnahmen sind davon zu trennen. Hinzu kommt meines Erachtens noch ein gewisser Aufschlag, der jenseits der normalen Kostensteigerung einen Ausreißer abbildet, der immer erwartet werden muss. Dieser Aufschlag muss nicht höher als 10 % sein. Die oben genannten Betrachtungen sollten die Jahre 2018 ff einbeziehen. Etwaige Bundes- oder Landesentlastungsmaßnahmen für Krankenhäuser aufgrund der derzeitigen Kostensituation wären gegenzurechnen. In dieser Höhe ist der Kreis im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheides verpflichtet, seine imland gGmbH mit Liquidität zu versorgen.

Über diesen Betrag hinaus gelten für den Kreis wieder allein die Regelungen der Kreis- und Gemeindeordnung – und ggf. des europäischen Beihilfenrecht (das Recht des Krankenhauswesens bleibt hier außer Betracht). Demnach ist es zwar aus haushalts- bzw. gemeindewirtschaftlicher Sicht Aufgabe der Kommunen, ihre wirtschaftlichen Beteiligungen zu sichern und zu unterstützen. Dabei haben sie aber den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
04.11.2022, Seite 9

Imland-Klinik in den Fängen der Juristen

Darf der Kreis 46 Millionen überweisen? Ein Brief aus Kiel sorgt für Zweifel

Dirk Jennert

Die Imland-Klinik befindet sich seit Jahren in wirtschaftlichen Turbulenzen. Doch zumindest auf eines konnte sie sich immer verlassen: Wenn die Bilanz ins Minus rutschte, half der Kreis Rendsburg-Eckernförde. 54,4 Millionen Euro hat die Behörde von Landrat Rolf-Oliver Schwemer in den Jahren 2018 bis 2022 überwiesen. Der Kreis als hundertprozentiger Eigentümer tat nahezu alles, um den Geschäftsbetrieb seiner Klinik mit Standorten in Rendsburg und Eckernförde aufrechtzuerhalten sowie notwendige Investitionen zu ermöglichen.

Verlustausgleich

in unbegrenzter Höhe?

Doch nun könnte eine Grenze erreicht sein. Darauf lässt eine schriftliche Stellungnahme aus dem Innenministerium in Kiel schließen. Anlass dafür ist der Bürgerentscheid am kommenden Sonntag. Juristen des Ministeriums prüften, wie viel Geld dem Kreis das Votum der Bürger wert sein muss. Konkret: Wenn die Befürworter des Bürgerentscheides einen Erhalt der bisherigen Krankenhausstruktur erzwingen, wäre der Kreis dann gezwungen, jegliches Defizit weiterhin auszugleichen? Das Ministerium stellt dazu klar: Der Eigentümer wäre verpflichtet, seine Klinik auch künftig mit Millionen zu unterstützen. Mit einer Einschränkung: Die Höhe der Zahlung müsste sich an der Summe der höchsten jährlichen Aufwendung der vergangenen Jahre orientieren.

Millionen könnten in der Kasse fehlen

Das ist ein Knackpunkt. Die höchste Zahlung der vergangenen fünf Jahre hat Imland 2022 erhalten: 20,7 Millionen Euro. Davon muss laut Ministerium der Anteil der Investitionen abgezogen und ein Bonus addiert werden. Im Krankenhaus hat man errechnet, dass die maximal zulässige Unterstützung bei 16,5 Millionen Euro liegt. Doch Im-

land erwartet für das kommende Jahr ein 46-Millionen-Euro-Defizit. Demnach würden 29,5 Millionen Euro an Liquidität fehlen, um 2023 zu überstehen.

Es gibt weitere Unwägbarkeiten. Will der Kreis über die Summe von 16,5 Millionen Euro hinausgehen, müsste er sich an die Regeln der Kreis- und Gemeindeordnung halten. Aus haushalts- und gemeindefinanzieller Sicht sei es Aufgabe der Kommunen, ihre Beteiligungen zu sichern und zu unterstützen, so das Ministerium: „Dabei haben sie aber den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu betrachten.“ Ist es wirtschaftlich, Steuergelder in eine Krankenhausstruktur zu investieren, die seit Jahren aus eigener Kraft keinen Überschuss erwirtschaftet hat? Die Prüfung dauert an.

Auch die EU hat ein Wörtchen mitzureden

Doch selbst wenn das Innenministerium und der Kreis sich am Ende auf eine Summe für Imland einigen könnten, ist keineswegs gewiss, dass die Rechnung aufgeht. Über allem schwebt wie ein Damoklesschwert das europäische Beihilferecht. Es verbietet dem Staat und seinen Kommunen Subventionen, die den Wettbewerb verzerren könnten. Dies dürfte das schwierigste juristische Thema in der Debatte sein. Ausgang: völlig offen.